

Rechtsmeldung | Angola | Arbeitnehmerentsendung

Subsahara-Afrika - Was bei Entsendungen zu beachten ist

Von Katrin Grünewald

17.09.2019

(GTAI) Bei Geschäften mit einem Land in Subsahara-Afrika, bei dem die Anwesenheit eines Mitarbeiters vor Ort erforderlich ist, stellt sich häufig die Frage, was aus steuer- und sozialrechtlicher Sicht als Arbeitgeber beachtet werden muss.

Steuerrechtlich ist zunächst zu prüfen, ob zwischen Deutschland und dem afrikanischen Staat ein [Doppelbesteuerungsabkommen](#) besteht. Zu einer Doppelbesteuerung kommt es, wenn das Einkommen für die Tätigkeit sowohl in Deutschland als auch in dem afrikanischen Staat besteuert wird. In Deutschland ist ein Arbeitnehmer steuerpflichtig, wenn er im Inland einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Daneben sind die Steuergesetze des afrikanischen Staates zu beachten. Möglichkeiten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sieht unter anderem § 34c EStG vor.

Derzeit unterhält Deutschland mit keinem Land in Subsahara-Afrika ein [Sozialversicherungsabkommen](#). Somit ist bei jeder Entsendung auch das Sozialversicherungsrecht des afrikanischen Staates anwendbar, unabhängig von der Tätigkeitsdauer. Sieht dieser Staat verpflichtende Sozialabgaben vor, sind diese regelmäßig vom deutschen Arbeitgeber abzuführen. Unabhängig davon sollte geprüft werden, ob eine Ausstrahlung vorliegt. Daraus folgt, dass der Arbeitnehmer während der Entsendung weiterhin in Deutschland sozialversichert ist. Weitere Informationen stellt die [Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland](#) (DVKA) zur Verfügung.

Mehr zu:

Angola / Äquatorialguinea / Äthiopien / Benin / Botsuana / Burkina Faso / Burundi / Côte d'Ivoire / Dschibuti / Eritrea / Eswatini / Gabun / Gambia / Ghana / Guinea / Guinea-Bissau / Kamerun / Cabo Verde / Kenia / Komoren / Kongo / Kongo, Demokratische Republik / Lesotho / Liberia / Madagaskar / Malawi / Mali / Mauritius / Mosambik / Namibia / Niger / Nigeria / Ruanda / Sambia / São Tomé und Príncipe / Senegal / Seychellen / Sierra Leone / Simbabwe / Somalia / Südafrika / Tansania / Togo / Tschad / Uganda / Zentralafrikanische Republik
Arbeitnehmerentsendung / Einkommensteuer / Sozialversicherungsrecht / Arbeitsmarkt, Lohn- und Lohnnebenkosten
Recht

Kontakt

Katrin Grünewald

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 431

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.